

Winterreserververordnung

UWA-Musterstellungnahme

Vernehmlassungsfrist: 25. August 2023

Einreichen (pdf- und Word-Datei) bei verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserververordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision aus grundsätzlichen Überlegungen ab, beziehungsweise beantragen die Revision anderer Verordnungsartikel. Denn **wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab**, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bedarf für weitere fossile Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter zu jeder Zeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sehr viel positiver. Die in der Winterreserververordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht zudem auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Ordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen ist. Aus unserer Sicht ist diese Ordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substantiellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten sogenannten Solar- und Windexpresse (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1,2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Ordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuscheiden. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im [erläuternden Bericht](#) zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegwart, M. (2023). [Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom? : eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). [Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~²Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.~~

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~⁵Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.~~

Änderungsantrag zu einem bisherigen Artikel der Winterreserveverordnung

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag

~~⁴Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).~~

Oder

¹ Die Wasserkraftreserve ~~wird~~ **kann** durch eine Reserve mit einer Leistung ~~von insgesamt bis zu 1000 MW, die~~ **von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird**, ergänzt **werden** (ergänzende Reserve).